

**Unverbindliche Bekanntgabe
des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Klauseln zu den AMoB

**Musterbedingungen des GDV
(GDV 0832 2004-08)**

1	Gebrauchte Sachen als Montageobjekt (zu § 1 Nr. 2 AMoB)	14	Schwimmende Sachen (zu § 2 Nr. 5 AMoB als Montageobjekt)
2 a	Fremde Sachen (zu § 1 Nr. 3 b AMoB)	15	Bestellerinteresse an Unternehmerleistungen (zu § 3 Nr. 1 AMoB)
2 b	Fremde Sachen (erweiterte Haftung) (zu § 1 Nr. 3 b AMoB)	16	Mitversicherung des Bestellerinteresses an seinen Leistungen (zu § 3 Nr. 1 AMoB)
3	Autokrane und sonstige Fahrzeuge aller Art (zu § 1 Nr. 4 a AMoB)	17 a	Besteller als Versicherungsnehmer (zu § 3 Nr. 1 AMoB)
4	Schwimmende Sachen (zu § 1 Nr. 4 b AMoB)	17 b	Besteller als Versicherungsnehmer (Mitversicherung des Bestellerinteresses an Unternehmerleistungen) (zu § 3 Nr. 1 AMoB)
5	Eigentum des Montagepersonals (zu § 1 Nr. 4 c AMoB)	18	Verlängerte Erprobung (zu § 8 Nr. 5 AMoB)
6	Innere Unruhen (zu § 2 Nr. 2 a AMoB)	19	Kündigung nach dem Versicherungsfall (zu § 8 Nr. 6 AMoB)
7	Streik, Aussperrung (zu § 2 Nr. 2 b AMoB)	20	Arbeits- und Eilfrachtzuschläge (zu § 11 Nr. 3 a und b AMoB)
8 a	Radioaktive Isotope (zu § 2 Nr. 2 c AMoB)	21	Luftfrachtkosten (zu § 11 Nr. 3 c AMoB)
8 b	Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen) (zu § 2 Nr. 2 c AMoB)	22	Erd- und Bauarbeiten (zu § 11 Nr. 4 AMoB)
9	Betriebsschäden an der Montageausrüstung (zu § 2 Nr. 4 AMoB)	23	De- und Remontagekosten infolge eines Mangels (zu § 11 Nr. 4 a AMoB)
10	Brand, Explosion, Blitzschlag (zu § 2 Nr. 5 AMoB)	24	Unvorhergesehen (zu § 2 Nr. 1 AMoB)
11	Herstellerrisiko (zu § 2 Nr. 5 AMoB)	25	Montage-Risiken im Einflussbereich von Gewässern und/oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird - § 2 Nr. 5 e AMoB
12	Höhere Gewalt (zu § 2 Nr. 5 AMoB)	500	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
13	Schäden unter Tage (zu § 2 Nr. 5 AMoB)		

Klausel 1 Gebrauchte Sachen als Montageobjekt (zu § 1 Nr. 2 AMoB)

1. Gebrauchte Sachen sind Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren.
2. War der technische Zustand einer gebrauchten Sache bei Beginn der Versicherung mangelhaft und entsteht dadurch ein Schaden, so leistet der Versicherer keine Entschädigung. Ist die Ursächlichkeit eines mangelhaften technischen Zustandes nicht beweisbar, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
3. Die Versicherungssumme ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichwertiges neues Objekt zu zahlen wäre (Neuwert); soweit Fracht- und Montagekosten sowie Zollkosten in diesem Betrag nicht enthalten sind, können sie mit besonderer Versicherungssumme in die Versicherung einbezogen werden.

Klausel 2 a Fremde Sachen (zu § 1 Nr. 3 b AMoB)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für fremde Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.

Ist der Besteller Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montage-tätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.

2. Fremde Sachen sind bis zu der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichneten Summe auf Erstes Risiko versichert.

3. Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der versicherte Schadenstifter von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

Diese Voraussetzung gilt nicht, soweit nach Nr. 1 bis 3 Schäden an Sachen des Bestellers durch dessen eigene Tätigkeit versichert sind.

5. Hat der Versicherer Entschädigung für fremde Sachen zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.

Klausel 2 b Fremde Sachen (erweiterte Haftung) (zu § 1 Nr. 3 b AMoB)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für fremde Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.

Ist der Besteller Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montage-tätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.

2. Fremde Sachen sind bis zu der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichneten Summe auf Erstes Risiko versichert.

3. Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der versicherte Schadenstifter von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

Diese Voraussetzung gilt nicht, soweit nach Nr. 1 bis 3 Schäden an Sachen des Bestellers durch dessen eigene Tätigkeit versichert sind.

5. Der Versicherer leistet Entschädigung auch dann, wenn an oder mit den beschädigten oder zerstörten Sachen eine Tätigkeit nicht ausgeübt wurde; dies gilt jedoch nur, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Vorschriften hinaus für solche Schäden haftet.

6. Hat der Versicherer Entschädigung für fremde Sachen zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.

Klausel 3 Autokrane und sonstige Fahrzeuge aller Art (zu § 1 Nr. 4 a AMoB)

1. Versichert sind auch die in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung aufgeführten Autokrane und sonstigen Fahrzeuge; sonstige Fahrzeuge sind jedoch nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung, soweit dies in § 2 AMoB für die Montageausrüstung vorgesehen ist. Für Schäden an Raupenkettens und Gummibereifungen leistet der Versicherer Entschädigung jedoch nur, wenn sie als Folge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden sind.

Klausel 4 Schwimmende Sachen (zu § 1 Nr. 4 b AMoB)

1. Versichert sind auch die in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung aufgeführten schwimmenden Sachen.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;

b) durch Schiffskaskounfälle, insbesondere durch Strandung, Kollision oder Eis;

c) durch Absinken.

Klausel 5 Eigentum des Montagepersonals (zu § 1 Nr. 4 c AMoB)

Versichert sind die Sachen im Eigentum des Montagepersonals, die sich innerhalb des im Ausland gelegenen Versicherungsortes befinden, nicht jedoch Schmuck-, Gold- und Silbersachen, Geld, Wertpapiere sowie Lebens- und Genussmittel.

Klausel 6 Innere Unruhen (zu § 2 Nr. 2 a AMoB)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch innere Unruhen.

2. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Klausel 7 Streik, Aussperrung (zu § 2 Nr. 2 b AMoB)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch Streik oder Aussperrung.

2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Klausel 8 a Radioaktive Isotope (zu § 2 Nr. 2 c AMoB)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichneten Summe auf Erstes Risiko auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch bestimmungsgemäß vorhandene radioaktive Isotope als Folge eines gemäß § 2 Nr. 1 AMoB dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens entstehen.

2. Hat der Versicherer nach Nr. 1 Entschädigung zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.

Klausel 8 b Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen) (zu § 2 Nr. 2 c AMoB)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichneten Summe auf Erstes Risiko auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch bestimmungsgemäß vorhandene radioaktive Isotope als Folge eines gemäß § 2 Nr. 1 AMoB dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens entstehen.

2. Werden durch radioaktive Isotope infolge eines gemäß § 2 Nr. 1 AMoB dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens nicht versicherte Sachen verseucht, so leistet der Versicherer im Rahmen von Nr. 1 Entschädigung auch für die hierdurch entstehenden Entseuchungskosten.

3. Hat der Versicherer nach Nr. 1 oder 2 Entschädigung zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.

Klausel 9 Betriebsschäden an der Montageausrüstung (zu § 2 Nr. 4 AMoB)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für alle unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Schäden an der Montageausrüstung, auch wenn sie nicht durch Unfall entstanden sind.

2. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden

a) durch Mängel, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren;

b) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein anderes Maschinenteil beschädigt, so leistet der Versicherer im Rahmen von § 2 AMoB Entschädigung.

Klausel 10 Brand, Explosion, Blitzschlag (zu § 2 Nr. 5 AMoB)

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen, durch Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können.

Klausel 11 Herstellerrisiko (zu § 2 Nr. 5 AMoB)

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guss- oder Materialfehler oder durch Berechnungs- oder Werkstättenfehler, soweit für diese Schäden oder Verluste ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), als Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

Klausel 12 Höhere Gewalt (zu § 2 Nr. 5 AMoB)

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch höhere Gewalt.

Klausel 13 Schäden unter Tage (zu § 2 Nr. 5 AMoB)

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stolleneinbrüche entstehen.

Klausel 14 Schwimmende Sachen (zu § 2 Nr. 5 AMoB als Montageobjekt)

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Absinken und für die dadurch bedingten Bergungskosten.

Klausel 15 Bestellerinteresse an Unternehmerleistungen (zu § 3 Nr. 1 AMoB)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers auch, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.

Klausel 16 Mitversicherung des Bestellerinteresses an seinen Leistungen (zu § 3 Nr. 1 AMoB)

Versichert sind auch die in dem Versicherungsschein bezeichneten Lieferungen und Leistungen des Bestellers, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages mit dem Unternehmer.

Klausel 17 a Besteller als Versicherungsnehmer (zu § 3 Nr. 1 AMoB)

1. Versichert sind die Lieferungen und Leistungen der durch den Besteller (Versicherungsnehmer) beauftragten Unternehmer, soweit diese nach dem Vertrag mit dem Besteller den Schaden zu tragen hätten.

2. Versichert sind auch die in dem Versicherungsschein bezeichneten eigenen Lieferungen und Leistungen des Bestellers (Versicherungsnehmers), und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages mit dem Unternehmer.

Klausel 17 b Besteller als Versicherungsnehmer (Mitversicherung des Bestellerinteresses an Unternehmerleistungen) (zu § 3 Nr. 1 AMoB)

1. Versichert sind die Lieferungen und Leistungen der durch den Besteller (Versicherungsnehmer) beauftragten Unternehmer, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages zwischen Besteller und Unternehmer.

2. Versichert sind auch die in dem Versicherungsschein bezeichneten eigenen Lieferungen und Leistungen des Bestellers (Versicherungsnehmers), und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages mit dem Unternehmer.

Klausel 18 Verlängerte Erprobung (zu § 8 Nr. 5 AMoB)

An die Stelle des in § 8 Nr. 5 AMoB genannten Zeitraums tritt ein Zeitraum von _____.

Klausel 19 Kündigung nach dem Versicherungsfall (zu § 8 Nr. 6 AMoB)

Wird der Versicherungsvertrag nach einem Versicherungsfall gemäß § 8 Nr. 6 AMoB gekündigt, so beendet diese Kündigung den Versicherungsvertrag und die Haftung des Versicherers für das von dem Versicherungsfall betroffene Objekt. Die Haftung des Versicherers für versicherte Sachen, die auf Grund des Versicherungsvertrages gemäß § 1 Nr. 1 AMoB bereits angemeldet sind, besteht jedoch fort, bis sie gemäß § 8 Nr. 1 bis 5 AMoB endet.

Klausel 20 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge (zu § 11 Nr. 3 a und b AMoB)

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.

Klausel 21 Luftfrachtkosten (zu § 11 Nr. 3 c AMoB)

1. Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Luftfracht. Sie sind bis zu dem Betrag auf Erstes Risiko versichert, der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichnet ist.

2. Hat der Versicherer Entschädigung für Luftfrachtkosten zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.

Klausel 22 Erd- und Bauarbeiten (zu § 11 Nr. 4 AMoB)

1. Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Erd- oder Bauarbeiten zur Beseitigung eines entschädigungspflichtigen Schadens an dem versicherten Montageobjekt. Sie sind bis zu

dem Betrag auf Erstes Risiko versichert, der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichnet ist.

2. Hat der Versicherer Entschädigung von Mehrkosten für Erd- oder Bauarbeiten zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und die Prämie nachzuentrichten; diese Prämie wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.

3. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden (z.B. Flurschäden).

Klausel 23 De- und Remontagekosten infolge eines Mangels (zu § 11 Nr. 4 a AMoB)

Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall, so trägt der Versicherer abweichend von § 11 Nr. 4 a AMoB _ % der für die Beseitigung dieses Mangels auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwendenden Kosten, soweit es sich um De- und Remontagekosten handelt.

Klausel 24 Unvorhergesehen (zu § 2 Nr. 1 AMoB)

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die Mitversicherten oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

Klausel 25: Montage-Risiken im Einflussbereich von Gewässern und/oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird - zu § 2 Nr. 5 e AMoB

1. An gemäß § 1 AMOB versicherten Sachen im Einflussbereich von Gewässern und/oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird, sind Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert.

Abweichend von Absatz 1 wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Schadenereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

2. Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers als Folge von Hochwasser sind im Rahmen der Bedingungen nur ersatzpflichtig, wenn die nachfolgenden Bezugswasserstände überschritten sind:

Gewässer:

Pegel/Messstation:

Pegelnull:

m.ü.NN

Bezugswasserstände/-mengen

Nov. Dez. Jan. Feb. März April Mai Juni Juli Aug. Sept. Okt.

3. Wurden Wasserstände und/oder Wassermengen gemäß 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle, für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die höchste Wassermenge, der/die während der letzten _____ Jahre an dem Versicherungsort gemäß den Statistiken der zuständigen meteorologischen Dienststelle erreicht wurden.

Ein gemäß Statistik außergewöhnlicher Spitzenwert bleibt hierbei unberührt. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert ist der Wert, der den nächst darunter liegenden um mehr als _____ % überschreitet

Liegen für den Versicherungsort selbst keine statistischen Daten vor, erfolgt eine Um-/Bezugsrechnung neutraler (z.B. amtlicher oder örtlicher) vorhandener Daten von nächstgelegenen Pegel-/Mess-/Bezugsstellen auf den Versicherungsort.

4. Ferner besteht Ersatzpflicht für Schäden durch Hochwasser und Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser nur unter den Voraussetzungen, dass

- a) zumutbare/erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen, diese nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden und deren Funktionsfähigkeit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleistet ist;
 - b) dem Versicherer vor Vertragsbeginn die entsprechenden liefervertraglichen Regelungen bzgl. der Gefahrtragungen/Haftungen zwischen Besteller und Auftragnehmer vorgelegt wurden. Jegliche Änderungen dieser Haftungsverteilung sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Der Versicherer hat das Recht, ggfs. Bedingungen dieses Versicherungsvertrages zu ändern.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer gemäß § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.
5. Für Schäden aus Hochwasser oder aus Ansteigen des Grundwassers infolge Hochwasser beträgt der Selbstbehalt: _____% / mindestens Euro _____ je Versicherungsfall.
6. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf Euro _____ für die Dauer der Versicherungszeit.

Klausel 500 - Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungsweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen des § 6 Abs. 1 VVG die Versicherungsverträge zu kündigen..
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Summen und/oder Limiten über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 6 Abs. 1 VVG unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrags.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich _____ EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen Zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5b (Satz 2) nicht.

Auf den Abdruck der Paragraphen aus VVG, BGB, HGB u.a. Gesetzestexten wurde verzichtet.